

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-09-16

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Ludorf
Telefon: 5 45 25 49

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00070/2014

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" der Erschließungsanlage Ostorfer Ufer

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung "Beleuchtung" der Erschließungsanlage Ostorfer Ufer (von der Eisenbahnbrücke bis zur Kreuzung Ludwigsluster Chaussee) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. Juli 2013 (ABS) erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Teileinrichtung Beleuchtung in der Erschließungsanlage Ostorfer Ufer, von der Eisenbahnbrücke bis zur Kreuzung Ludwigsluster Chaussee, wurde in den Jahren 2012 bis 2013 erneuert. Es wurde die Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung am Geh- und Radweg entlang des Ufers des Ostorfer Sees erneuert. Die Maßnahme stellt eine Verbesserung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ABS dar.

Die Straße „Ostorfer Ufer“ unterteilt sich beitragsrechtlich in zwei selbständige Erschließungsanlagen. Es handelt sich einerseits um die Straße mit dem dazugehörigen einseitigen Gehweg und zum Anderen um den Geh- und Radweg südlich der Straße am Ufer des Ostorfer Sees. Der Austausch der Beleuchtung am Ufer des Ostorfer Sees ist nicht abrechenbar. Durch die Erschließungsanlage werden keine Grundstücke erschlossen.

Entlang der Straße „Ostorfer Ufer“ ist eine Abrechnung des Aufwandes für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung möglich.

Ein Ausbau von weiteren Teileinrichtungen ist für den Bereich Ostorfer Ufer derzeit nicht geplant.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i. V. m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

Der Haushaltsplan 2014 sieht für die „Straßenbeleuchtung Ostorfer Ufer“ Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 37.800 € vor.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der o. g. öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Auszahlungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten eingeräumt.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenausbaubeiträgen. Somit würde der entstandene Aufwand für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der Erschließungsanlage Ostorfer Ufer, von der Eisenbahnbrücke bis zur Ludwigsluster Chaussee, auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umgelegt werden.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht. Ausbaubeiträge könnten sodann erst mit der endgültigen Herstellung aller weiteren Teileinrichtungen erhoben werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Liquidität im Haushaltsjahr 2014 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen Ostorfer Ufer, von der Eisenbahnbrücke bis zur Ludwigsluster Chaussee, ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand Ostorfer Ufer zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

entfällt

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin